



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

MKS Architekten-Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg

+
In Spremberg eingegangen am

07. JUNI 2022

+
mks Architekten - Ingenieure GmbH

Dezernat bzw. Amt: Bauordnungsamt
Anschrift: Bauleit- und strategische Planung
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in: Frau Böttcher
Zimmer: 111
Vermittlung: 03375 26-0
Durchwahl: 26-2394
Fax: 26-2375
E-Mail*: bau_planung@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: 40141-22-633
Datum: 31.05.2022
Ihr Schreiben vom: 02.05.2022
Ihr Zeichen:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Gemeinde Zeuthen

4. Änderung Flächennutzungsplan

eingereichte Unterlagen, Posteingang 03.05.2022:

- Anschreiben Planungsbüro mks Architekten-Ingenieure GmbH vom 02.05.2022
- Planzeichnung mit Gegenüberstellung der bisherigen Flächenausweisung und der neuen Flächenausweisung im Maßstab 1: 10.000 - Vorentwurf, Stand Januar 2022
- Begründung - Vorentwurf, Stand Januar 2022
- Umweltbericht - Stand Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG², BBodSchV³, BbgAbfBodG⁴

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☒ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

a) Einwendung:

- a1) Die im Südosten neu ausgewiesene Erweiterung der Wohnbaufläche (Punkt 5.3.2 der Begründung) ist zu großflächig dargestellt. Die Erweiterungsfläche ragt in den Böschungsbe- reich der gesicherten und rekultivierten Altablagerung hinein. Dem wird gemäß § 5 Abs. 3 BBodSchV nicht zugestimmt.
- a2) Die unter Punkt 5.10.1 erläuterte Löschung der Kennzeichnung als Altlast/Altablagerung ist unzulässig und wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises abgelehnt. Die Fläche der Altablagerung ist als gesicherte/rekultivierte Altablagerung zu kennzeichnen.

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE22 1605 0000 1000 5242 52
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de
* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- b) Rechtsgrundlage: zu a1) § 15 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BBodSchV;
zu a2) § 11 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 4 BBodSchV;
§ 29 BbgAbfBodG i. V. m. § 31 Abs. 3 und 4 BbgAbfBodG

- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

- zu a1) Die Ausweisung der Wohnbaufläche ist unter Beachtung der gesicherten und rekultivierten Altablagerung zu reduzieren. Bei der flächenhaften Ausweisung der Wohnbaufläche ist zu beachten, dass das obertägig von der Altablagerung abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser derzeit auf der davorliegenden Grünfläche versickert. Es ist durch technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass das von der Altablagerung obertägig abfließende Niederschlagswasser nicht auf die Wohnbaugrundstücke gelangen kann. Die für die technischen Maßnahmen erforderliche Fläche ist als zugehöriger Bestandteil der Altablagerung nicht der Wohnbaufläche zuzuordnen.
- zu a2) Die Kennzeichnung der Altlast ist beizubehalten. Die Fläche der Altablagerung ist als gesicherte/rekultivierte Altablagerung zu kennzeichnen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
4. Weitergehende Hinweise

Begründung der Kennzeichnung der Altablagerungsfläche als gesicherte/rekultivierte Altablagerung gemäß § 11 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 4 BBodSchV, § 29 BbgAbfBodG i. V. m. § 31 Abs. 3 und 4 BbgAbfBodG:

Die Altablagerung wurde mittels einer Maßnahme nach § 5 Abs. 4 BBodSchV einer Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme unterzogen und befindet sich noch in der Nachsorgephase. Eine Entlassung aus der Nachsorgephase wäre dem Zeitrahmen nach möglich, ein entsprechender Antrag des Nachsorgepflichtigen und die entsprechende Dokumentation der ausgeführten Nachsorgemaßnahmen (Habitatpflege, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzungen, Bewertung des Ablagerungskörpers, etc.) sind dazu erforderlich.

Maßgabe für die Beurteilung, ob von der Altablagerung nach der Sanierung dauerhaft Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, hängt von einer Vielzahl von Randbedingungen ab (z. B. von geohydrologischen Vor-Ort-Gegebenheiten, dem Quellpotential des Abfallkörpers, dem Nutzungsinteresse des Eigentümers an seinem Grundstück, der Umfeldnutzung etc.). Eine erfolgte Sicherung/Rekultivierung bedeutet jedoch nicht, dass eine uneingeschränkte Nutzung der Fläche der Altablagerung selbst oder von Flächen im Einwirkungsbereich von Altlasten möglich ist, da neben Dekontaminationsmaßnahmen auch Sicherungsmaßnahmen (siehe § 5 Abs. 4 BBodSchV) in Betracht kommen, die "nur" eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern; auch kommen in diesem Zusammenhang dann Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen in Betracht bzw. zur Anwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG). Der schadstoffbelastete Abfallkörper befindet sich weiterhin im Boden!

Durch langjährigen ungehinderten Schadstoffeintrag über den Sickerwasserpfad liegt im Bereich der Altablagerung und deren Abstrom noch heute eine Grundwasserqualität vor, welche als "anthropogen beeinflusst" zu bewerten ist. Insofern kann es für neu ausgewiesene Wohnbauflächen hinsichtlich der Grundwassernutzung im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu Beschränkungen kommen.

Die Ausweisung der Fläche der Altablagerung als Sonderbaufläche für eine PV-Anlage steht einer Kennzeichnung als gesicherter/rekultivierter Altablagerung nicht entgegen. Die Art der Nachnutzung darf nicht der Art und Weise der Sicherung der Altablagerung entgegenstehen. Sicherungselemente dürfen nicht geschädigt oder in ihrer Funktion nachhaltig geschädigt werden. Weitere Sanierungsmaßnahmen sind nicht notwendig, eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung muss jederzeit möglich sein, die Wirksamkeit der Sicherung ist der Behörde dauerhaft zu belegen und muss dauerhaft überwacht werden (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BBodSchV).

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird wiederholt die Bezeichnung "Deponie" oder "ehemaligen Deponie" verwendet. Gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG handelt es sich bei dieser stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage um eine "Altablagerung". Dieser nach BBodSchG rechtsbestimmte Begriff ist im Rahmen des Planverfahrens zu verwenden.

Entsprechend Punkt 3.2 der Begründung diene die Fläche des Änderungsbereiches nicht als Kompensationsfläche für im Flächennutzungsplan planseitig vorgesehene Eingriffe. Den Unterlagen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zufolge ist diese Aussage nicht korrekt. So sind sowohl die Strauch- und Baumpflanzungen auf der Nord- und Südwestböschung der gesicherten/sanierten Altablagerung als auch die drei Eidechsenhabitate im Dachbereich der Altablagerung auf Kompensationsforderungen zurückzuführen.

Der im Umweltbericht unter Punkt 2.5.1, Abb. 4 dargestellte Biotoptyp "08282 - Vorwälder frischer Standorte" (Abb. 4 "Biotopflächen") wird im Änderungsbereich nach Art und Ausdehnung angezweifelt. Dieser Biotoptyp findet auch in der textlichen Beschreibung unter Punkt 2.5.1 des Umweltberichtes keine Erwähnung. Der benannte Biotoptyp würde auch den baulich umgesetzten Sicherungselementen im Dach- und Böschungsbereich der Altablagerung widersprechen.

Unter Punkt 6.3.1, Tabelle 3 der Begründung sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Die Maßnahme ASB3 bezieht sich auf die betroffene Art "Zauneidechse". Es wird vorgeschlagen, vor Aufstellen der PV-Anlage die Zauneidechsen abzusammeln und umzusiedeln. Dabei wird nicht auf die, als Kompensationsmaßnahme (bei der Sicherung der Altablagerung) angelegten, drei Eidechsenhabitate eingegangen. So wie dargestellt ist anzunehmen, dass die Habitate nach dem Absammeln zugunsten des Flächengewinns für die PV-Anlage beseitigt werden sollen; das ortsnahe Anlegen von "Ersatzhabitaten" ist jedoch nicht beschrieben. Gegen den Rückbau der bestehenden Habitate bestehen erhebliche Bedenken. Vielmehr sollten diese Bereiche von der Belegung mit PV-Modulen ausgespart werden. Ersatzweise können Teile des südöstlichen Böschungsbereiches entlang der Bahnlinie zusätzlich in die Sonderbaufläche aufgenommen werden (im Umweltbericht Abb. 6 als Planfläche P1 bezeichnet).

Die im Umweltbericht unter Punkt 4.3.1, Tabelle Punkt 2.1 und 2.3 der Spalte Festsetzung als Maßnahmefläche, "um die Solarparkfläche" bezeichnete Fläche, zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern steht nicht oder nicht vollumfänglich zur Verfügung. Um die Solarparkfläche (Böschungen) sind bereits Kompensationspflanzungen ausgeführt, welche wohl zu großen Teilen ausgefallen sind und ersetzt werden müssen (Doppelnutzungen der Fläche sind auszuschließen).

Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG⁵, WHG⁶

- ☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☒ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

- a1) Der sanierte rekultivierte Deponiekörper ist nach wie vor als Altlast registriert und daher nicht zu beeinflussen (Sicherung/Abdichtung/Abdeckung/Bepflanzung/Entwässerung). Die im Vorentwurf dargestellte Wohnbaufläche ragt in die Böschung des Deponiefußes hinein. Das eigentliche Baufenster der Wohnbaufläche darf nicht in oder an den Böschungsfuß reichen. Auch darf die Entwässerung der Wohnbaufläche nicht in den Fußbereich der Deponie erfolgen.

b) Rechtsgrundlage: WHG, BbgWG

- c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:
zu a1) Die Darstellung der Wohnbaudfläche ist unter Beachtung der Altlast zu reduzieren.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
8. Weiter gehende Hinweise

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Aufgrund der Lage der dargestellten Wohnbaufäche neben einer rekultivierten Deponie i. V. m. den aufgefundenen Parametern der angeordneten Grundwasserstichproben ist im angrenzenden Bereich der Deponie nach Einzelfallentscheidungen mit Einschränkungen bzw. Verboten von Gewässerbenutzungen (Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase bzw. Gartenbrunnen) oder Wärmepumpen zu rechnen.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005) zu erfolgen.

Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG⁷, BbgNatSchAG⁸

- ☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
☒ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

9. Einwendungen

a) Einwendung:

- a1) Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist geplant, bislang ausgewiesene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im künftigen Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes zu löschen. Entsprechend der Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan sind die Flächen im Bereich der gesicherten Altablagerung im Bebauungsplan Nr. 115-2 "Zeuthener Winkel Süd" konkret für die Umsetzung der Festsetzungen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus den bebauungsplanbedingten Bauvorhaben genutzt worden (siehe textliche Festsetzungen Nr. 5.3 und 5.4 des Satzungsdokumentes). Die Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 115-2 sind dort gebunden. Eine Löschung der "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und die Zuordnung einer anderen Nutzung auf den Kompensationsflächen ist ohne Ersatz dieser durchgeführten Kompensation unzulässig. Die gewünschte Umnutzung der betroffenen Flächen zum Wohnungsbau ist daher hinsichtlich der Sicherung der Kompensation und der Festsetzungsflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 115-2 auf anderen Flächen zu prüfen! Sollte keine andere Sicherung der durchgeführten Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 115-2 auf Alternativflächen umsetzbar sein, ist die geplante Änderung der Darstellung unzulässig.

b) Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. BNatSchG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

zu a1) Auf Alternativflächen ist ein wertgleicher Ersatz der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 115-2 "Zeuthener Winkel Süd" nachzuweisen.

10. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Im Vorentwurf der Begründung erfolgt bereits eine überschlägige Betrachtung der Schutzgüter. Der dargestellte Umfang ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ausreichend, um eventuelle Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die aus dem Flächennutzungsplan resultierenden Bauvorhaben auf die Umwelt darzulegen.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen für spätere Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung von Zauneidechsen, Umfang von Ersatzniststätten etc.).

Die im Änderungsbereich vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer separaten Kartierung zu erfassen. Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus den Planinhalten resultierende Bautätigkeiten mögliche Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes auch über die Grenzen des Geltungsbereiches hinauswirkend auszuschließen.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung z. B. für den Bebauungsplan auch für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Verwendung finden. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitverfahren bereits durchgeführt wird. Der Begründung ist ein Umweltbericht beizulegen.

11. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

12. Weiter gehende Hinweise

Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden.

Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und hinsichtlich des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten. Der Vorentwurf zum

Umweltbericht berücksichtigt dies bereits teilweise, bedarf aber der abschließenden Überarbeitung und Korrektur von im Weiteren genannten Inhalten:

Unter Beachtung des im Untersuchungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindlichen Flutgrabens sind im Artenschutzfachbeitrag vor dem Hintergrund möglicher betroffener Anhang-IV-Arten sowohl die Art des Bibers als auch die Art des Fischotters zu prüfen und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen abzuleiten bzw. zu deren Berücksichtigung entsprechende planerische Anpassungen im Flächennutzungsplan vorzunehmen.

Teil der Sanierung der Altablagerung sind die als Kompensationsmaßnahme angelegten Zauneidechsenhabitate auf der zentralen Fläche der gesicherten Altablagerung. Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Neuausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage kollidiert mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des dort mittlerweile aufgrund der Kompensationsmaßnahme fest etablierten Zauneidechsenvorkommens. Dieser Konflikt ist in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Planung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bislang nicht aufgearbeitet worden. Die in der Begründung aufgeführte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ASB3, nach der die Zauneidechsen abgesammelt werden sollen, ist zur Klärung des Konfliktes nicht ausreichend. Es ist weder ein zugrundeliegendes Konzept vorhanden noch ersichtlich, was nach der Absammlung mit den gesetzlich geschützten Tieren geschehen soll oder wie und wo die Funktion, der durch die Sanierung verbindlichen Kompensationsmaßnahme der angelegten Zauneidechsenhabitate erhalten werden kann.

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes muss gemäß § 2a BauGB ein eigener Umweltbericht beigefügt werden. Die reine Übernahme des Umweltberichtes des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" oder dessen Beifügung genügt trotz der identischen Flächenbetroffenheit nicht. Den Vorentwurf zum Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung erwähnt diese im Text nicht, lediglich vom Bebauungsplan selbst ist die Rede. Zwar wird unter Punkt 6.1 der Begründung darauf hingewiesen, dass "... die Ergebnisse der Umweltprüfung im vorgenannten Bebauungsplan für die Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes verwendet..." werden; der Vorentwurf des Umweltberichtes nimmt inhaltlich aber (bis auf den Titel) keinen Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung. Basierend auf der zulässigen gemeinsamen Umweltprüfung als Basis muss für die Flächennutzungsplanänderung dennoch ein eigenständiger Umweltbericht, unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, erarbeitet werden, der entsprechend auch auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung Bezug nimmt.

Die Löschung der Kennzeichnung der Altablagerung im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kritisch zu bewerten. Die Altablagerung ist zwar im Rahmen eines Sanierungsverfahrens gesichert worden, der Müllkörper befindet sich allerdings noch immer im Boden und kann bei unsachgemäßer Behandlung im Rahmen der Nachnutzungen aufgrund der fehlenden Hinweise in den kommunalen Planungen erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes und der Landschaft auslösen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

- ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Brandschutzdienststelle

- ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG⁹, Denkmalliste¹⁰

Baudenkmalschutz

- ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bau- und Gartendenkmale, bewegliche oder technische Denkmale sowie Denkmalbereiche durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird stetig fortgeschrieben, daher können diesbezügliche Eintragungen nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz ist gemäß § 3 Abs. 1 BbgDSchG nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig.

Bodendenkmalschutz

- ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Entsprechend den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bodendenkmalflächen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind die folgenden allgemeinen Hinweise in die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Bauleit- und strategische Planung

- ☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der Planstand des Artenschutzfachbeitrages ist nicht eindeutig angegeben. Auf dem Deckblatt wird der Planstand mit Januar 2022 angegeben, im Kopf der einzelnen Seiten mit September 2021.

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB, BNatSchG, UVPG, WHG, BImSchG, BBodSchG).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lindner

-
- ¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647)
 - ² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - ³ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - ⁴ Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
 - ⁵ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
 - ⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
 - ⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
 - ⁸ Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3, ber. GVBl. I/13 Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 Nr. 28)
 - ⁹ Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215 ff.)
 - ¹⁰ Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), zuletzt aktualisiert am 21. März 2022 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 14 vom 13. April 2022 S. 418 ff.) - siebzehnte Aktualisierung